

GEWÄSSERORDNUNG

Endfassung 01/2025

Diese Gewässerordnung ist die gültige Fassung lt. Beschluss im Jahre 2016. Sie behält Ihre Gültigkeit bis eine neue Gewässerordnung diese ersetzt.

Die Mitglieder des Sportfischereivereins der oberen Volme e.V. verpflichten sich, den Angelsport waidgerecht auszuüben. Sie haben sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und denen dieser Gewässerordnung vertraut zu machen und sie zu achten.

Kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Sportfreunden ist Ehrensache. Die Schädigung der Interessen anderer Sportkameraden ist unsportlich.

Jedes Mitglied soll sich in der Öffentlichkeit so verhalten, dass die zunehmende positive Wahrnehmung des Vereins und seiner Mitglieder, nicht gefährdet wird.

LEGITIMATION UND AUFSICHT

Während der Ausübung des Angelsports am Vereinsgewässer sind mitzuführen:

1. Mitgliedsausweis des LFV oder Sportfischerprüfung
2. Jahresfischereischein von der Gemeinde
3. Fischereierlaubnisschein des Jahres vom WV(gelber Schein)!
4. Fangbuch (jedes Jahr ein neues aktuelles)
5. gültige Gewässerordnung!!!

Zur waidgerechten Versorgung des Fanges zusätzlich; ein ausreichendes cm-Maß, ein angemessen langes Messer, ein Betäubungswerkzeug & ein Kescher bzw. eine Landungshilfe.

Alle Mitglieder sind befugt und verpflichtet, jegliche fischereilichen Kontrollen auf dem Gebiet des Wupperverbandes an der Lingese – Talsperre und unseren anderen Pachtgewässern (Bäche) durchzuführen. Insbesondere haben Sie ihr Augenmerk auf die Wildfischerei zu richten und bei Verdacht einzuschreiten oder die Polizei anzurufen, die verpflichtet ist, dieser Straftat nachzugehen. Aus Vorsicht sollte dies nicht ohne Unterstützung erfolgen!

DER ANGELSPORT

Das Angeln ist mit max. 2 Handangeln vom Ufer, & vom Boot aus erlaubt. Jedes Mitglied kann zusätzlich dazu, während der Angelzeit am Wasser, 2 der vorgegebenen Krebsreusen auslegen.

Eine eigene Bootsordnung regelt die Nutzung, des vom Verein angeschafften Arbeits-Bootes. *Informationen zur Reservierung des Bootes finden Sie in den Kontaktinformationen in diesem Buch.*

Das Angeln auf Friedfische ist nur mit Einfachhaken gestattet!

Das Angeln mit lebendem Köderfisch, sowie das Hältern von Fischen ist nicht gestattet. Das Angeln auf Raubfisch ist nur mit einem ca. 50cm langen Stahlvorfach gestattet.

FANGBESTIMMUNGEN

Es gelten bei allen Fischarten die gesetzlichen Bestimmungen des Landesfischereigesetzes. Vereinsintern und in Abstimmung mit dem Wupperverband, gelten zusätzliche Einschränkungen für nachfolgende, in der Tabelle aufgeführten, Fischarten. Untermaßige Fische sind schonend zu behandeln, vom Haken zu lösen und dem Gewässer zurückzuführen.

Die Angelsaison beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres. Das Anangeln findet am ersten Sonntag im Mai jeden Jahres gemeinsam statt. Das Abangeln findet am letzten Sonntag im Oktober jeden Jahres gemeinsam statt.

Aus diesen Fängen wird am Jahresende die Königswürde ermittelt.

FANGBEGRENZUNG PRO MITGLIED / JAHR

Fischart	Schonzeit	Stück / Tag	Stück / Jahr	Mindestmaß
Aal	keine	2	25	50cm
Regenbogenforelle	keine	3	20	30cm
Bachforelle & Seeforelle	20.10. bis 15.03.	3	20	30cm --- 50cm
Schleie	keine	2	15	30cm
Karpfen	keine	2	15	45cm
Barsch	keine	-	-	-
Hecht	15.02. bis 30.04.	2	8	60cm
Zander	15.02. bis 31.05.	1	5	60cm

Weißfische wie z.B. Rotaugen oder Rotfedern und Barsche dürfen ganzjährig und unbegrenzt auch mit der Senke oder Kleinfischreue gefangen werden.

Vom 15.02. bis 31.05 wird das Angeln auf Raubfisch mit Einfachhaken, zum Schutz der laichenden Zander, empfohlen. Somit ist ausdrücklich bis auf weiteres gewünscht, die wertvollen Laichtiere besonders schonend, umsichtig und vorsichtig dem Gewässer zurückzugeben.

FANGMELDUNG

Das Fangergebnis (Fischart + Menge + Länge) ist nach dem Fang jedoch vor Verlassen des Gewässers dokumentenecht einzutragen. Dabei sind nur die Fische einzutragen, die dem Gewässer entnommen wurden. Fänge vom Boot aus, sollen mit einem B vor der cm Angabe kenntlich gemacht werden.

Gemäß einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung 2008 wird eine Strafgebühr von 50 Euro erhoben, wenn das Fangbuch (mit den verbrauchten Gastkarten) und Jahreskarte (gelber Schein) nicht rechtzeitig beim Gewässerwart vorliegt.

Die Fangbücher (mit den verbrauchten Gastkarten) und Angelscheine (gelber Schein) des Wupperverbandes müssen bis zum 07.01. des jeweiligen Jahres, ordnungsgemäß ausgefüllt, beim zuständigen Gewässerwart vorliegen.

Die gelben Angelscheine sind immer nur ein Jahr gültig, und müssen im Januar dem Wupperverband dort vor Ort, persönlich vom Vorstand, zur Verlängerung vorgelegt werden.

GASTKARTEN

Jedes Mitglied kann Gastkarten zum Stückpreis von € 15,00 erwerben / ausgeben. Die Gastkarte hat eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden und muss dokumentenecht, nicht korrigiert oder verändert ausgefüllt werden. Einzutragen sind vor Eintreffen an dem Angelgewässer, Anfangszeit, Gastname, Datum im Format TT.MM.JJ (z.B. 05.07.21), Begleitperson, sowie Unterschrift des Gastes.

Die Gäste müssen in Begleitung eines Vereinsmitgliedes, im Besitz der Sportfischerprüfung und eines gültigen Jahresfischereischeines sein. Der Fang des Gastes ist auf der Rückseite der Gastkarte einzutragen (Länge und Gewicht)!! Der Gastgeber nimmt die verbrauchten Gastkarten in Verwahrung und sendet sie zum festgesetzten Termin, zusammen mit seinem Fangbuch an den Gewässerwart. Es gelten für den Gastangler mindestens alle Bestimmungen dieser Gewässerordnung.

Kontakte zur Abholung von Gastkarten sowie der Bootsschlüssel finden Sie in den Kontakten in diesem Buch!

ANGELSTRECKE

Laut Anordnung des Wupperverbandes sind Befahren der Sperrmauer mit Fahrzeugen jeglicher Art, sowie das Parken im Stauraum der Lingese-Talsperre verboten. Das Angeln von der Mauer ist ebenfalls untersagt. Das Angeln an oder in den Badestellen ist durch eine Anordnung des Wupperverbandes ebenfalls verboten. Die Angelstrecke beginnt jeweils direkt an der Staumauer. Bis zum 20.06 einschließlich endet die Angelstrecke am Schild Laichschongebiet an der „Bojenkette“.

Ab dem 21.06 (Ende Brutzeit Wasservögel) darf wie in den Jahren zuvor vom Parkplatz (Schild Laichschongebiet) in der Ortschaft Linge, in einer gedachten Linie zum gegenüberliegenden Einlauf oberhalb des Wehres geangelt werden. Bei Ansprechen von Passanten, bitte höflich auf die Aufhebung des Brutschonzeitraumes hinweisen.

TIERSCHUTZ

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden nicht geduldet und ziehen Sanktionen nach sich.

UMWELTSCHUTZ

Umweltschutz ist eine Aufgabe aller Sportkameraden. Alle haben dazu beizutragen, dass das Ufer und das Wasser frei von Unrat und Abfällen bleiben. Im Wasser befindliche Fremdstoffe sind, wenn möglich zu bergen oder zu vernichten. Hunde, die in Begleitung der Angler sind, sind anzuleinen, so dass sie keine Belästigung für andere Angler oder Besucher der Talsperre bedeuten. Eingebraachte Laichhilfen oder Schutzbäume sind natürlich von dieser Regel, als Strukturverbesserung des Gewässers, ausgenommen.

MELDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE GEWÄSSERORDNUNG

Wird ein Verstoß gegen die Gewässerordnung von einem Mitglied beobachtet, so muss der Angler sofort darauf aufmerksam gemacht werden. Beweise sind sicherzustellen, ebenso sind möglichst Zeugen hinzuziehen. Bei Uneinsichtigkeiten hat die Meldung unverzüglich in verbindlicher Form zu erfolgen. Sofern ein Verstoß gegen die

Gewässerordnung vorliegt, kommt es zu einer Anhörung des Beschuldigten durch den Vorstand. Dem Beschuldigten wird ein Einspruchsrecht gewährt, jedoch entscheidet der Vorstand über entsprechende Maßnahmen mit einfacher Mehrheit über Maßnahmen.

FISCHEREIAUFSICHT

Den Anweisungen der vom Oberbergischen Kreis bestellten Fischereiaufseher sowie den Beauftragten des Wupperverbandes ist sofort Folge zu leisten, die Angelpapiere und Fänge, sind bei erkennen, unaufgefordert vorzulegen.

GÜLTIGKEIT DER GEWÄSSERORDNUNG

Diese Gewässerordnung wurde einstimmig durch Beschluss des Vorstandes in seiner Zusammensetzung im Januar 2025 in Kraft gesetzt. Sie setzt alle früheren Gewässerordnungen und Ergänzungen außer Kraft und bleibt bis auf Widerruf bestehen.